

Verbrennen von Gartenabfällen und Strauchschnitt

Grundsatz:

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist nicht erlaubt, da diese verwertet werden können.

Die Verwertung pflanzlicher Abfälle ist auf dem eigenen Grundstück durch Häckseln und Mulchen oder Kompostieren möglich. Weitere Verwertungsmöglichkeiten sind die Entsorgung über Grünabfallsammelplätze und Häckselplätze der Kommunen.

Ausnahmefälle:

Eine Verbrennung auf dem Grundstück ist erforderlich,

- wegen einer Pflanzenkrankheit (beispielweise Feuerbrand),
- weil das Gelände äußerst steil und schwer zugänglich ist oder
- weil eine Unzumutbarkeit aus anderen Gründen gegeben ist.

Geltende Regelungen falls ausnahmsweise auf dem Grundstück verbrannt werden muss:

Nach der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen¹ ist folgendes zu beachten:

- Die Abfälle dürfen nur im Außenbereich verbrannt werden.
- Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
200m von Autobahnen, 100m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, 50m von Gebäuden und Baumbeständen
- Die pflanzlichen Abfälle müssen so weit wie möglich zu Haufen zusammengefasst werden.
- Die pflanzlichen Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen (keine erheblichen Belästigungen oder Verkehrsstörungen).
- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann. Flächenhaftes Abbrennen ist nicht zulässig.
- Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, ebenso wenig in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.
- Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.
- Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Gemeinde als Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- Wer entgegen dieser Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle verbrennt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

¹ Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974 (GBl. 1974, S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233)